

Gemeinde: Steinach  
Landkreis: Ortenau

## ERGÄNZUNG

### der Begründung über die Änderung des Bebauungsplanes "Obere Kirchgrün"

Der derzeit gültige und genehmigte Bebauungsplan "Obere Kirchgrün" der Gemeinde Steinach soll geändert werden. Die Änderung erfolgt im Bereich der Grundstücke Lgb.-Nr. 510/8, 511, 512, 514/1 und ein Teil des Grundstückes Lgb.-Nr. 514.

Infolge der Nachfrage nach Bauplätzen in der Gemeinde Steinach ist man zu der Auffassung gekommen, daß die vier Bauplätze zu großzügig eingeteilt sind. Durch eine Änderung der Firstrichtungen ergeben sich fünf Bauplätze mit einer Größe von ca. 700 m<sup>2</sup> pro Bauplatz.

Diese Bebauung käme einem sparsamen Flächenverbrauch entgegen. Durch die Änderung der Firstrichtung nach Nord-Ost wird die Gebäudestellung günstiger, um dem zeitweise anfallenden Lärm beim Trainings- und Spielbetrieb des in der Nähe liegenden Sportplatzes entgegen zu wirken. Der Spielbetrieb ist nur am Tage, da keine Trainingsbeleuchtung vorhanden ist bzw. erstellt wird.

Außerdem ist durch die Anordnung von Nebenräumen, Küche, Flure und Treppenhäusern bzw. durch den Einbau von Lärmschutzfenster an der Nordost-Seite passive Art von Lärmschutz vorzunehmen.

Der Gemeinderat hat am 16.01.1989 in öffentlicher Sitzung beschlossen, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan "Obere Kirchgrün" zu ändern.

Ansonsten werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht berührt und bleiben in seiner Gesamtheit rechtskräftig.

Steinach, den 16. Januar 1989

  
.....  
Firnkes, Bürgermeister



Zugehörig zur Satzung vom  
**16. Jan. 1989**

Offenburg, den 22. FEB. 1989  
Landratsamt Ortenaukreis

  


Rechtskräftig:

Bekanntmachung nach § 12 BauGB  
am 03. März 1989.

Die Satzung wurde somit am 03.  
März 1989 rechtswirksam.

Steinach, den 03. März 1989



  
Bürgermeister